

Hänsenberger, Berichterstatter: Wir haben noch zwei Artikel zu bereinigen, bevor wir zur Mutterschaftsversicherung kommen. In Artikel 23 stimmen wir ebenfalls dem Nationalrat zu. Wir entsprechen damit einem Wunsch der Apotheker. In Artikel 25 Absatz 3 erster Satz ist eine Bestimmung aufgenommen worden, die zulässt, dass eine bis vor kurzem geltende Gerichtspraxis beibehalten werden kann, was zur Prozessökonomie beitragen mag.

Bei den Artikeln 23 und 25 erster Satz besteht damit keine Differenz zum Nationalrat mehr, wenn nicht etwas anderes aus der Mitte des Rates beantragt wird.

Hefti: Ich suche vergeblich eine Vorlage, worin die Beschlüsse des Nationalrates enthalten sind. Ich besitze lediglich die nationalrätlichen Kommissionsbeschlüsse.

Präsident: Sie werden sofort bedient werden, Herr Hefti.

Hefti: Ich frage den Präsidenten der Kommission, ob die letzten Beschlüsse und Anträge des Nationalrates verteilt worden sind.

Hänsenberger, Berichterstatter: Ich wiederhole, dass wir die Vorlage, worin die Nationalratsbeschlüsse enthalten sind, allen Ratsmitgliedern ausgeteilt und hier im Saale noch aufgelegt haben. Ich hoffe, dass Herr Hefti den Text nun erhalten hat. Ich begreife, dass er Schwierigkeiten hat, namentlich bei Artikel 25 Absatz 3 erster Satz, der nicht in der alten Fahne stand. Er wurde von der Kommission des Nationalrates und vom Nationalrat als Ergänzung von Artikel 30ter aufgenommen. Wir stimmen ihm zu. Er gestattet, eine Gerichtspraxis beizubehalten, die sich bewährt hatte, bevor das Bundesgericht anders entschieden hat.

Hefti: Darf ich das Büro bitten, in Zukunft dafür besorgt zu sein, dass wir rechtzeitig die Beschlüsse des anderen Rates erhalten?

Angenommen – Adopté

Art. 38bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. IIIbis – Ch. IIIbis

Art. 16b Abs. 1bis und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 16b al. 1bis et 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hänsenberger, Berichterstatter: Wir kommen zum Abschnitt «Taggeld bei Mutterschaft». Der Nationalrat hat hier einen Absatz 1bis formuliert, der an die Stelle des Absatzes 3 nach unserer Version tritt. Materiell besteht kein Unterschied. Die Formulierung des Nationalrates ist besser. Wir ersuchen Sie, dieser Formulierung zuzustimmen, also einen neuen Absatz 1bis zu akzeptieren und unseren Absatz 3 zu Artikel 16b zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 19a Abs. 2

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 19a al. 2

Proposition de la commission

Biffer

Hänsenberger, Berichterstatter: Eine weitere Differenz bildet der vom Nationalrat formulierte und in diese KMVG-Vorlage aufgenommene Absatz 2 eines noch neu zu schaffenden Artikels 19a in der EO-Revision. Sie haben heute morgen unmittelbar vor dieser Differenzbereinigung die fünfte EO-Revision beraten, und ich habe dort im Auftrag der einstimmigen Kommission KMVG Ihres Rates den entsprechenden Antrag gestellt. Er wurde abgelehnt. Dieser Absatz ist somit aus der KMVG-Revision zu entfernen. Er kann im Nationalrat weiterberaten werden, denn es bestehen ja wesentliche Differenzen zum Nationalrat in der EO-Vorlage, die wohl nicht in der Märzsession behoben werden können, im Gegensatz zu unserer KMVG-Revision, die wir noch in dieser Märzsession zur Schlussabstimmung bringen möchten.

Die Sache hier eilt nicht. Bis zur Einführung und Auszahlung der ersten Tagelder für Mutterschaft – auch wenn es zu wünschen wäre, dass dies rasch erfolgen könnte – ist dieser Artikel dann hoffentlich auch definitiv zwischen beiden Räten bereinigt.

Angenommen – Adopté

Ziff. Iter Bst. e Abs. 2 bis 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. Iter let. e al. 2 à 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hänsenberger, Berichterstatter: Nun haben wir eine letzte Differenz. Bei den Uebergangsbestimmungen hat der Nationalrat die neuen Summen eingesetzt, wie sie für das Jahr 1989 von der Verwaltung berechnet worden sind. Es steht unter Abschnitt e der Uebergangsbestimmungen. Es wird eine Summe von total 1,006 Milliarden Franken eingesetzt und auf die verschiedenen Bundesbeiträge aufgeteilt. Die Kommission schliesst sich diesen neuen Beträgen an. Die Erhöhung der Bundesbeiträge dürfte den Krankenkassen – so hoffen wir es – die Zustimmung zu dieser Revisionsvorlage und den Rückzug ihrer Initiative erleichtern. Ich bitte den Rat, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

86.068

Junge Auslandschweizer. Ausbildung

Jeunes suisses de l'étranger.

Instruction

Botschaft und Gesetzentwurf vom 8. Dezember 1986 (BBl 1987 I, 117)
Message et projet de loi du 8 décembre 1986 (FF 1987 I, 105)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Matossi, Berichterstatter: Das geltende Bundesgesetz über die Unterstützung von Schweizer Schulen im Ausland ist erst seit gut 11 Jahren in Kraft. Darum ist die Frage berechtigt, ob eine Totalrevision nötig war. Tatsächlich zeigten sich aber beim Vollzug des geltenden

Rechts sehr bald eine Reihe von Unzulänglichkeiten, welche den Bundesrat bewegen, eine Expertenkommission mit den Vorarbeiten für eine Gesetzesrevision zu beauftragen. Gestützt auf die Arbeit dieser Kommission verfasste das Departement des Innern einen Bericht und schickte diesen zusammen mit einem ersten Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung.

Ich spreche vorerst zu den drei Hauptmängeln des geltenden Rechts:

1. Die Finanzdelegation wies bereits im Jahre 1978 auf verschiedene Unstimmigkeiten zwischen den im Gesetz umschriebenen Subventionsvoraussetzungen und den effektiven Verhältnissen in einigen Schweizerschulen hin. Zu beanstanden gaben vor allem folgende Tatsachen: Zu niedrige Gesamtschülerzahlen; weniger als 30 Prozent Schweizer bezogen auf die Gesamtschülerzahl; weniger als 6 Schweizerschüler auf eine subventionierte Lehrerstelle; eine zu hohe Zahl von ausländischen Lehrern entsprechend der Gesetzgebung der Gastländer.

2. Der Gesetzesvollzug erwies sich als aufwendiger als ursprünglich angenommen, was den Bundesrat veranlasste, eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus vier Departementen einzusetzen, um die Unterstützungskonzeption als ganzes zu überprüfen.

3. Das geltende Recht war zu eng gefasst, was auch im Titel «Bundesgesetz über die Schweizerschulen im Ausland» zum Ausdruck kam. In der Praxis zeigte sich nämlich das Bedürfnis nach vielfältigeren Formen der Unterstützung für junge Auslandschweizer ausserhalb der Schweizerschulen und für all jene, welche keine Schweizerschule besuchen können.

Zur Vernehmlassung: Zusammenfassend kann man sagen, dass die Idee einer besseren Unterstützung der Schweizerschulen im Ausland und die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer gut aufgenommen worden ist. Offensichtlich zählen solche Massnahmen zu den Bundesaufgaben, welche in der Öffentlichkeit sehr viel Sympathie geniessen.

Diese wohlwollende Grundeinstellung der zur Vernehmlassung eingeladenen Organisationen, Parteien und Verbände zeigte sich nicht zuletzt darin, dass die drei Hauptanliegen der Gesetzesrevision fast ungeteilt Zustimmung fanden und dass ganz grundsätzlich eine grosszügigere und umfassendere Bundeshilfe gewünscht wird.

Ich zähle diese drei Hauptpunkte auf: Grössere Vielfalt der Förderungsformen für diejenigen jungen Auslandschweizer, die keine Schweizerschule besuchen können; stärkerer Einbezug der für die pädagogische Beratung der Schweizerschulen zuständigen Patronatskantone; eine wesentliche Vereinfachung des Subventionssystems.

Zur Behandlung der Vorlage in der Kommission für Wissenschaft und Forschung des Ständerates: Neben Herrn Bundesrat Cotti, dem zuständigen Departementschef, standen uns die Herren Defago, Direktor des Bundesamtes für Kulturpflege, und sein Stellvertreter, Herr Dörig, zu Diensten. In der Diskussion zeigte sich, dass das Problem, besonders im Bereich der Schweizerschulen im Ausland, sehr vielschichtig ist und dass das jetzige System auf einer sehr langen Tradition beruht. Aus dieser Tradition, welche zum Bestand von heute 17 Schweizerschulen im Ausland geführt hat, entstand die heutige Praxis der Bundessubventionen. Sie ist insofern etwas fragwürdig, als nicht überall dort, wo im Ausland grössere Ansammlungen von Schweizerbürgern bestehen, Schulen vorhanden sind und als auch das neue, zur Diskussion stehende Gesetz davon ausgehen muss, dass die Initiative zur Gründung und zur Führung einer Schweizerschule letztlich von den Betroffenen selber ausgehen muss.

Eine weitere Einschränkung der Bundestätigkeit auf diesem Gebiet ergibt sich auch aus der fast kontroversen Forderung, das Schulprogramm solle einerseits den Kindern den Anschluss an das Schweizer Bildungswesen ermöglichen, andererseits müssten die Schulen aber in der Regel den schulischen Anforderungen des Gastlandes gerecht werden.

Neu im Gesetz umschrieben ist die Tätigkeit derjenigen Kantone, welche Patronate für Schweizerschulen im Ausland übernommen haben. Diese Aktivitäten wurden nach Aussprachen des Departements des Innern mit der Erziehungsdirektorenkonferenz bereits vor fast 20 Jahren aufgenommen, und heute bestehen für alle 17 Schweizerschulen solche Patronate – der Kanton Thurgau hat beispielsweise das Patronat über die Schule in Lima, Peru – ihre Tätigkeit ist einigermassen koordiniert. Das Departement des Innern hat schon vor zehn Jahren, zusammen mit den Kantonen, neun Empfehlungen ausgearbeitet, welche Sie auf Seite 15 und 16 der Botschaft finden. Im Artikel 6 unseres neuen Gesetzes sind die Aufgaben der Patronatskantone aufgezählt.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Situation und Interessenlage der einzelnen Schweizerschulen im Ausland sehr unterschiedlich sind. Ebenso vielfältig sind die Ausbildungsmöglichkeiten derjenigen Kinder, welche im Ausland keine Schweizerschulen besuchen können.

Das vorliegende neue Rahmengesetz versucht, dieser Vielfalt so gut wie möglich gerecht zu werden, und gestattet flexible Lösungen.

Zur Detailberatung nehme ich noch ein kleines Problem vorweg: Die Grundsatzfrage, ob man im Gesetzestext nur von Schweizern, von Schülern und von Lehrern sprechen soll oder – wie der Bundesrat vorschlägt – auch die Begriffe «Schweizerinnen», «Schülerinnen», «Lehrerinnen» verwenden müsse, gab zu einer längeren Diskussion Anlass. Eine Nennung der männlichen und weiblichen Person widerspreche der Praxis, wie Gesetzestexte revidiert werden sollten, und wirke zudem schwerfällig, wurde einerseits argumentiert. Vom zuständigen Bundesamt wurde geltend gemacht, dass Artikel 4 der Bundesverfassung die Gleichstellung von Mann und Frau verlange und man ganz bewusst auf eine geschlechtsneutrale Formulierung geachtet habe.

Dieser Streit um des Kaisers Bart fand eine überraschende Wende, welche den Berichterstatte an Alexander den Grossen erinnert bzw. daran, wie er in der Stadt Gordion in Phrygien den bekannten, kunstvoll verschlungenen Knoten löste, nämlich mit einem Schwert und mit der überlieferten Aussage: «Es kommt nicht darauf an, wie er gelöst wird.» Unser geschätzter Kollege Carlo Schmid hat nicht zum Schwert gegriffen, wie weiland Alexander der Grosse, aber in ähnlicher Manier, so quasi als Carlo der Grosse, hat er unseren Knoten mit folgender Aussage gelöst: «Als Präsident der zuständigen Redaktionskommission kann ich Ihnen dazu nur folgendes sagen: Sie können beschliessen, was Sie wollen; die Redaktionskommission wird den Antrag, im ganzen Gesetz nur von Schweizern, von Schülern und von Lehrern zu sprechen, in jedem Falle berücksichtigen.» Dieser Ansicht schloss sich unsere Kommission mit 6 zu 2 Stimmen an, und darum finden Sie auf der Fahne, bei den Artikeln 3 bis 5, die entsprechenden Korrekturen. Auf die anderen drei unbedeutenden Aenderungen der bundesrätlichen Fassung komme ich in der Detailberatung zu sprechen.

Unsere Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, auf das Gesetz einzutreten.

Frau Bühler: Lassen Sie mich einige Sätze sagen zum Mehrheitsbeschluss der Kommission, auf die konsequente Aufnahme der weiblichen Form zu verzichten. Es ist natürlich viel mehr als ein Streit um des Kaisers Bart. In der Sprache kommt nämlich zum Ausdruck, wie weit wir von der Erfüllung des Gleichheitsanspruches entfernt sind. Sprache ist aber nicht nur Spiegel der Gegebenheiten, Sprache ist viel mehr. Mit ihr lässt sich auch eine Wirkung erzielen. Daraus folgt, dass die Sprache ein Instrument ist, um den Gleichheitsanspruch zu verwirklichen. Einem sorgfältigen, bedachten Umgang mit der Sprache kommt also grösste Bedeutung zu. Diese Vorlage ist ein lobenswertes Beispiel dafür, dass man sorgfältig mit der Sprache umgegangen ist, dass man sich Gedanken gemacht hat und bemüht war, den Gleichheitsanspruch zu erfüllen. Ich bin dankbar dafür und

habe mich in der Kommission dagegen gewehrt, dass dieser Versuch zunichte gemacht wurde.

Trotzdem stelle ich Ihnen heute keinen Antrag. Einmal ist zu sagen, dass wir damit ganz gewiss kein Kernproblem der ganzen Gleichheitsdiskussion angeschnitten haben. Ich meine, dass überall dort, wo es nicht selbstverständlich ist, dass Männer und Frauen gemeint sind, ohne Ausnahme, auch wenn die Formulierung umständlich wirkt, beide Formen erwähnt werden müssen. Ich denke da zum Beispiel an Stellenausschreibungen. Oder es muss auch überall dort, wo eine neutrale Form anstelle der männlichen vorhanden ist, die erstere gewählt werden; aus Ersatzmännern müssen also Ersatzleute werden usw. In dieser Gesetzesvorlage aber ist es absolut selbstverständlich, dass Auslandschweizer beiderlei Geschlechts gemeint sind, so dass sich nun eben die Frage stellt: Sollen wir die Schwerfälligkeit ohne erheblichen Nutzen in Kauf nehmen? Diese Frage ist berechtigt. Es ist bezeichnend, dass selbst vehemente Befürworter einer sauberen Sprachregelung offenbar die Schwerfälligkeit scheuen und immer mehr die neue Schreibweise mit «I» in der Mitte des Wortes wählen; doch diese Schreibweise ist noch nicht anerkannt. Vielleicht wird sie sich schon bald durchsetzen. Ich würde es wünschen. Eine Lösung muss gefunden werden, aber vielleicht ist es möglich, eine etwas elegantere Form zu finden. Daher glaube ich, es lohnt sich, noch etwas Geduld zu haben. Vermutlich dürfte es immer noch einfacher sein, dieses Problem zu lösen, als das alte Aergernis aus der Welt zu schaffen, dass es nur männliche Engel gibt!

M. Cotti, conseiller fédéral: Je désire avant tout remercier la commission, et en particulier son président, M. Matossi, de l'excellent accueil réservé à cette proposition. Je vous rappelle brièvement les buts essentiels de la proposition qui sont, premièrement d'étendre l'aide fédérale en faveur des jeunes Suisses de l'étranger qui ne peuvent fréquenter une école suisse, deuxièmement de mieux intégrer les cantons qui patronnent des écoles suisses à l'étranger et qui les conseillent dans des questions pédagogiques, et troisièmement de simplifier considérablement le système des subventions. Tels sont les trois buts essentiels de la réforme.

Comme cela ressort déjà du titre de la nouvelle loi, l'aide aux écoles suisses à l'étranger sera complétée par plusieurs nouvelles mesures d'encouragement telles qu'une collaboration accrue avec les écoles de l'étranger autres que suisses, des subventions en faveur d'enseignants individuels ainsi qu'en faveur de l'étude des réalités suisses et, en particulier, des langues nationales. Je vous signale que cet éventail de mesures peut, dans certains cas, être utile également aux écoles suisses. Une nouvelle école pourra par exemple être soutenue, avant même qu'elle ne remplisse toutes les conditions exigées pour sa reconnaissance. D'une part, cela facilitera la tâche de l'association suisse concernée et, d'autre part, cela permettra aux autorités d'attendre, avant de reconnaître une école suisse dont le développement est encore incertain et difficile à évaluer. Une réflexion analogue peut être faite pour les colonies suisses dont l'école paraît aller vers le déclin. Retirer le droit au subventionnement à une école fière d'une longue tradition est une mesure moins cruelle si une aide transitoire mieux adaptée peut être accordée, par exemple en faveur d'un seul enseignant ou pour des cours de langue. Il y a par conséquent toute une flexibilité qui s'insère dans la conception de la révision.

En commission, plusieurs points ont été soulevés, qui méritent que l'on s'y attarde quelque peu. Tout d'abord, la question de savoir si l'extension de l'aide permet également de soutenir des écoles internationales à participation suisse. Est-il possible, par exemple, que la Confédération soutienne une école fondée en commun par des parents français, belges et suisses? La réponse est oui. Une seule restriction, d'ailleurs voulue, doit cependant être mentionnée: ce ne sera pas l'école internationale en tant que telle qui sera soutenue, mais l'association des Suisses qui en fait partie.

En procédant ainsi, nous renforçons ce qui est et reste toujours à la base de la conception de ces écoles suisses, à savoir le fait qu'elles doivent émaner d'une initiative de Suisses ou d'organisations suisses à l'étranger. Cette mesure souligne cet aspect.

Deuxième point, la prédominance, qui a été critiquée, de l'élément alémanique dans le domaine des écoles suisses, et inversement, le rôle limité joué jusqu'à présent par les Suisses romands et le rôle presque nul des Suisses italiens. Deux écoles seulement – celle de Bogota et celle de Rio de Janeiro – dispensent un enseignement en français. A Rio de Janeiro, l'enseignement en français a été introduit il y a trois ans seulement, et se limite d'ailleurs, pour l'instant, au niveau primaire. Cette situation n'est pas nécessairement voulue, le message le dit ouvertement, il s'agit là d'un héritage historique des écoles suisses. Toutes ces écoles existent, je le répète, grâce à l'initiative des Suisses à l'étranger qui y portent un intérêt. Or, il se trouve que les Suisses de langue française bénéficient d'un réseau extrêmement dense d'écoles françaises à l'étranger et que, de ce fait, ils n'ont jamais réellement ressenti avec la même intensité que les Suisses alémaniques la nécessité de disposer d'une école suisse afin de préserver leur identité culturelle. Nous espérons tout de même que, dans les années à venir, d'autres écoles suisses suivront l'exemple de Bogota et de Rio de Janeiro et créeront des classes de langue française, et même éventuellement, des classes de langue italienne.

Le troisième et dernier point que je voudrais évoquer concerne les certificats de maturité délivrés par les écoles suisses à l'étranger. Pendant longtemps, seuls les diplômés de maturité délivrés par les écoles suisses de Milan et de Rome étaient reconnus par les universités de notre pays. Depuis deux ans, cela vaut également pour le certificat de maturité de l'école suisse de Sao Paulo. Dans ces trois cas, des experts du canton de patronage participent aux examens. Le «link», le lien avec le canton de patronage, se manifeste également à la sanction formelle de la maturité. Dans un avenir sans doute assez proche, d'autres écoles possédant un gymnase – on en compte dix sur dix-sept – suivront probablement cet exemple.

L'ordonnance fédérale sur la reconnaissance des certificats de maturité a été révisée l'an passé et permet dorénavant de mieux tenir compte de la situation spécifique, notamment sur le plan linguistique, d'une école suisse à l'étranger. Notons toutefois que cette reconnaissance fédérale, si elle est souhaitable, ne répond pas à une nécessité absolue. Depuis toujours, les cours préparatoires aux études universitaires organisés à Fribourg offrent une possibilité appréciée et utilisée aussi, il faut le dire, avec succès, par les anciens élèves des écoles suisses de l'étranger. Une constatation positive s'impose d'ailleurs: en règle générale, le passage de l'élève d'une école suisse à l'étranger au système scolaire de notre pays se fait sans trop de difficultés. C'est là un autre caractère spécifique de nos écoles à l'étranger: tenir suffisamment compte des *curricula* et de la situation pédagogique intérieure suisse.

Pour toutes ces raisons, et en remerciant une fois encore la commission et son président, je vous prie d'entrer en matière.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Titel

.... Ausbildung junger Auslandschweizer

Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Titre

.... l'instruction de jeunes Suisses de l'étranger
Préambule
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission
Abs. 1
 getragen werden und die vom Bundesrat als beitragsbe-
 rechtigt anerkannt worden sind.
Abs. 2, 4
 Streichen
Abs. 3
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2

Proposition de la commission
Al. 1
 des associations de Suisses de l'étranger et aux écoles
 auxquelles le Conseil fédéral reconnaît le droit d'être sub-
 venttionnées.
Al. 2, 4
 Biffer
Al. 3
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Matossi, Berichterstatter: Beim Artikel 2 haben wir im Sinne
 einer Vereinfachung die Absätze 1 und 2 zusammengefasst.
 Dadurch rutscht der bisherige Absatz 3 an die Stelle von
 Absatz 2.

Ich spreche noch zu Absatz 4 von Artikel 2. Dieser kann
 gestrichen werden, weil der Artikel 14 dieses Gesetzesent-
 wurfes dem Bundesrat die Kompetenz gibt, die notwendigen
 Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Absatz 4 ist daher
 überflüssig. Diese Bemerkung gilt übrigens auch für den
 Absatz 4 von Artikel 10, auf den wir noch zu sprechen
 kommen.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission
Abs. 1
Bst. b bis
 die Ausbildung mindestens für einen Teil des Unterrichts in
 einer der Nationalsprachen der Schweiz vermittelt;
Bst. c
 von den interessierten Auslandschweizern
Für den Rest von Abs. 1:
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
 müssen Schweizer sein. Beträgt die Zahl der Schweizer
 Schüler mehr als 50,
Abs. 3
 15 Schweizer Schüler haben
 von 25 Schweizer Schülern ausweisen.
Abs. 4
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 5
 die Mehrheit der Hauptlehrer, einschliesslich der Schul-
 leitung, müssen Schweizerbürger sei.
Abs. 6
 müssen den Schülern ermöglichen,

Abs. 7

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
 (Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 3

Proposition de la commission
Al. 1
Let. b bis
 Dispense une partie au moins de son enseignement dans
 l'une des langues nationales suisses;
Let. c
 Est régulièrement soutenue sur le plan financier par les
 Suisses de l'étranger intéressés;
Pour le reste de l'al. 1:
 Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2, 3, 4 et 6
 Adhérer au projet du Conseil fédéral
 (Les modifications aux alinéas 2, 3 et 6 ne concernent que
 le texte allemand)
Al. 5
 Les membres du comité d'école et la majorité des ensei-
 gnants à titre principal, la direction de l'école comprise,
 doivent être de nationalité suisse. Le département
Al. 7
 L'école veille à ce que les enseignants de

Matossi, Berichterstatter: Ich möchte hier noch einmal auf
 die Ueberlegungen zur Nennung von Schülern und Schüle-
 rinnen zurückkommen. Frau Bühler hat dazu Stellung
 genommen. Ich bin sehr froh, dass sie keinen Antrag gestellt
 hat, denn es ist sicher eine Grundsatzfrage der Gesetzge-
 bung, die in beiden Redaktionskommissionen diskutiert
 werden muss. Die Bemerkung, dass wir hier überall die
 Worte «Schüler», «Lehrer» usw. gewählt haben, gilt für die
 Artikel 3, 4 und 5. Ich habe aber zu Artikel 3 noch etwas zu
 sagen, wenn die Diskussion über die geschlechtsneutrale
 Nennung der Begünstigten erledigt ist.

Abs. 1 Bst. b bis – Al. 1 let. b bis

Matossi, Berichterstatter: Ich spreche noch zu Artikel 3
 Absatz b bis, neu. Die Forderung eines Unterrichtes in min-
 destens einer der Nationalsprachen der Schweiz – Herr
 Bundesrat Cotti hat davon gesprochen – liesse sich eventu-
 ell schon aus dem Buchstaben b und aus Absatz 6 ableiten.
 Um aber mögliche Missverständnisse zu vermeiden, sollte
 das in einem separaten Abschnitt gesagt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission
Bst. a
 mindestens 15 Schweizer Schüler zählen;
Für den Rest von Art. 4:
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4

Proposition de la commission
 Adhérer au projet du Conseil fédéral
 (La modification à la let. a ne concerne que le texte
 allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission
Abs. 1
 Bestand an Schweizer Schülern sowie
Abs. 2 und 3
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
 (Die Aenderung in Abs. 2 betrifft nur den französischen Text)

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1

.... d'élèves suisses et d'enseignants à titre principal

Al. 2

.... aux enseignants étrangers l'engagement d'enseignants autochtones.

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 6 – 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1 bis 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Aenderungen in Abs. 1 und 2 betreffen nur den französischen Text)

Abs. 4

Streichen

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1

.... associations de Suisses de l'étranger

Al. 2

Let. a

.... de Suisses enseignants,

Let. b

.... traitement de Suisses qui

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Biffer

Matossi, Berichterstatter: Sie sehen, dass wir hier Absatz 4 gestrichen haben. Auf der gegenüberliegenden Seite der Fahne sehen Sie warum. Unter dem Stichwort «Vollzug» steht: «Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.» Aus diesem Grunde kann Absatz 4 gestrichen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 11 – 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes

29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

86.803

Postulat Bauer**Verein alleinstehender Mütter und Väter. Bundesbeiträge****Subvention fédérale à la Fédération suisse des familles monoparentales**

Wortlaut des Postulates vom 18. Dezember 1986

Wegen Scheidung, Trennung, aussererhelicher Geburten und Tod eines Ehepartners ist die Zahl der alleinerziehenden Väter und Mütter in den letzten 20 Jahren ständig gestiegen. 1980 gab es in der Schweiz fast 80 000 alleinerziehende Mütter oder Väter mit insgesamt 122 931 Kindern. In neun von zehn Fällen ist es die Mutter, die als Haupt der Familie die Kinder allein aufzieht. Da das Haupt der Familie gezwungen ist, erwerbstätig zu sein, und da der Durchschnitt der Frauenlöhne bescheiden ist, stehen diese Familien häufig vor grossen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten. Seit rund zehn Jahren haben sich in mehreren Schweizer Kantonen (Biel, Bern, Genf, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Lausanne und Zürich) Vereine alleinerziehender Mütter und Väter gebildet, und in allen Regionen der Schweiz werden in nächster Zeit andere entstehen. Die Vielzahl der angebotenen Leistungen bezeugt die Notwendigkeit dieser Vereine. Vor zwei Jahren ist ein Verband gegründet worden, der die Aufgabe hat, die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen alleinstehender Väter und Mütter auf Bundesebene zu vertreten und zu verteidigen sowie die Kontakte zwischen den Mitgliedervereinen zu fördern und zu verbessern.

Bis heute sind alle diese Aufgaben ehrenamtlich von Familienoberhäuptern wahrgenommen worden, die bereits mit *ausserordentlichen beruflichen und familiären Verpflichtungen* belastet sind. Um die Effizienz sicherzustellen und den wachsenden Bedürfnissen gerecht zu werden, muss der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter künftig ein Sekretariat mit einem zweisprachigen Sekretär haben.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, die Möglichkeit zu prüfen, dem Schweizerischen Verein alleinstehender Mütter und Väter Beiträge auszurichten, wie er es für «Pro Familia» und die «Association suisse des organisations d'aide familiale» getan hat. Die Beiträge könnten dem Fonds für gemeinnützige Institutionen (Rubrik 318.453.30 Elementarschadenfonds und gemeinnützige Institutionen) entnommen werden, der namentlich aus dem Anteil des Bundes an den Erträgen aus Glücksspielen (Einnahmen Rubrik 318.903.30 Spielbetrieb in Kursälen, Bundesanteil) gespeist wird.

Texte du postulat du 18 décembre 1986

En raison des divorces, des séparations, des naissances hors mariage et du décès d'un des conjoints, le nombre des familles monoparentales n'a cessé d'augmenter au cours des 20 dernières années.

En 1980 on comptait en Suisse près de 80 000 familles monoparentales totalisant 122 931 enfants.

Dans 9 cas sur 10, le chef de famille est la mère qui élève seule ses enfants.

Dès lors que le chef de famille est forcé d'exercer une activité professionnelle et que la moyenne des salaires féminins est modeste, ces familles sont souvent confrontées à de grandes difficultés d'ordre économique et social.

Depuis une dizaine d'années, des associations de familles monoparentales se sont constituées, dans plusieurs cantons suisses à Bienne, Berne, Genève, Lucerne, Neuchâtel, St-Gall, Lausanne, Zurich et d'autres sont en train de se constituer dans toutes les régions de la Suisse. La multiplicité des services rendus témoigne de leur nécessité. Il y a deux ans a

Junge Auslandschweizer. Ausbildung

Jeunes suisses de l'étranger. Instruction

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.068
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	74-78
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 367